

STATUTEN

Frauenbund Sempach

I. NAME UND SITZ

- Art. 1 Unter dem Namen Frauenbund Sempach (FBS) besteht in der Pfarrei Sempach ein im Jahre 1917 gegründeter Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Er ist parteipolitisch neutral. Er ist ein Ortsverein des Luzerner Kantonalen Katholischen Frauenbundes und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. ZWECK UND AUFGABE

- Art. 2 Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen, die aus christlicher Grundhaltung ihre Verantwortung und ihren spezifischen Auftrag in Familie, Kirche, Gesellschaft und Staat zu erfüllen suchen.
- Art. 3 Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
- Förderung der Persönlichkeitsbildung der Frau in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen
 - Weiterbildung in religiösen, erzieherischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Bereichen
 - Erfüllung sozialer Aufgaben
 - Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in kirchlichen und öffentlichen Belangen
 - Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen
 - Engagement für ökumenische Bestrebungen
 - Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
 - Unterstützung der vereinseigenen Ressorts
 - Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen in Gemeinde, Region und Kanton
 - Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund Luzern und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF.
- Art. 4 Die Tätigkeit des Frauenbundes erfolgt im Sinne der Gemeinnützigkeit. Die Mitarbeit des Vorstandes und in den Gruppen ist ehrenamtlich. Spesen werden vergütet.

III. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 5 Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der obgenannten Aufgaben mitzuwirken. Beitritts- oder Austrittserklärungen sind schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme der Mitglieder. Jedes Neumitglied erhält die Statuten.
- Art. 6 Die Mitglieder verpflichten sich, den an der GV festgelegten Mitgliederbeitrag jährlich zu bezahlen.

IV ORGANISATION

- Art. 7 Die Organe des Vereins sind:
- A. Die Generalversammlung
 - B. Der Vorstand
 - C. Die Rechnungsrevisorinnen

A. Generalversammlung

- Art. 8 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Kalenderquartal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 10 Tage vor Beginn unter Bekanntgabe der Traktanden.
Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder den Rechnungsrevisorinnen einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.
- Art. 9 Anträge an die Generalversammlung sind bis sieben Tage vor der Generalversammlung schriftlich an das Präsidium einzureichen.
- Art. 10 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit gibt die Vorsitzende der jeweiligen Generalversammlung den Stichentscheid bei Sachgeschäften; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
Die Stimmzählerinnen werden in jeder Versammlung besonders gewählt.
- Art. 11 Aufgabe der Generalversammlung:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
 - Wahl des Präsidiums, der Kassierin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Beschlussfassung über Revision der Statuten
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste
- B. Vorstand**
- Art. 12 Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, der Kassierin, der Aktuarin und weiteren 5 bis 8 Mitgliedern.
- Die geistliche Begleitung des Vereins wird in Absprache zwischen Vorstand und Seelsorgeteam geregelt.
 - Für die Aufgabenteilung im Vorstand erstellt dieser ein Pflichtenheft.
 - Im Vorstand sind die einzelnen Ressorts nach Möglichkeit vertreten.
 - Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - Das Präsidium und die Kassierin werden von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.
- Art. 13 Aufgaben des Vorstandes
- Wahrnehmung der unter Art. 3 genannten Aufgaben
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - Erarbeitung des Jahresprogrammes
 - Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
 - Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
 - Bestellung von Ressorts und Gründung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins
 - Vertretung des Vereins nach aussen
 - Presse und Informationsarbeit
 - Regelmässiger Kontakt mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund Luzern und mit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF .

Das Präsidium lädt rechtzeitig unter Angabe der Traktanden zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden; der Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung kommt bei Stimmengleichheit bei Sachgeschäften der Stichentscheid zu. Bei Stimmengleichheit bei personellen Entscheiden entscheidet das Los.

Die Aktuarin führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung. Sie besorgt weitere Schreibarbeiten des Vorstandes und betreut das Vereinsarchiv.

Die Kassierin ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse und die Vermögensverwaltung. Sie erstellt Jahresrechnung und Budget.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidium, Kassierin und Aktuarin je zu zweien.

Für Bank- und Postcheckverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

C. Revisorinnen

- Art. 14 Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins. Sie verfassen zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

V FINANZIERUNG

- Art. 15 Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:
- den jährlichen Mitgliederbeiträgen
 - Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
 - Einnahmen aus Aktionen, Sammlungen und Schenkungen
 - dem bestehenden Vermögen und dessen Erträgen
- Art. 16 Das Geschäftsjahr schliesst Ende Februar ab.
- Art. 17 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Art. 18 Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund Luzern die an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeiträge.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 19 Zur gänzlichen oder teilweisen Abänderung dieser Statuten sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es an der Generalversammlung einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen. Entsprechende Beschlüsse werden dem Kantonalen Katholischen Frauenbund Luzern bekanntgegeben.
- Art. 20 Im Falle der Auflösung des Vereins bleibt das Vermögen bei der Kirchgemeinde Sempach zur Verwendung im gleichen Sinn und Zweck.
- Art. 21 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 18. März 1997 angenommen und setzen frühere oder anderslautende Bestimmungen ausser Kraft.

Das Präsidium:
Bea Gmür
Heidi Frey

Die Aktuarin:
Margrit Gürber

STATUENÄNDERUNG (Beschluss der GV vom 26.3.2001):

Artikel 16, neu: Das Geschäftsjahr schliesst Ende Dezember ab.

Sempach, 26. März 2001

Das Präsidium:
Bea Gmür
Heidi Frey

Die Aktuarin:
Romy Stofer